

für eine gleichartige Urkunde darbietet. Dann folgte Marculf ebenfalls mit Einschiebseln und zwar das erste Buch vollständig, während vom zweiten eine Anzahl Formeln fehlte. Die Handschrift kann, wie wir später sehen werden, erst am Ende des 9. Jahrhunderts entstanden sein, und stammt wahrscheinlich aus Burgund.

Besonders zu beachten ist nun, dass dieselben 5 Formeln, welche wir in C zwischen den Indices und Marc. I, 1 fanden, und die auch in L vorhanden waren, nämlich Roz. 32; 516; 284; 641; 642 auch in B 1 als Nr. 48; 52; 105; 106; 107 noch sämmtlich vorhanden waren, wogegen B 2 nur noch die beiden ersteren enthält.

Diese Stücke, welche sich also in 3 Handschriften in enger Verbindung mit dem Werke Marculfs finden, stellen sich bei näherer Betrachtung als eine mit bewusster Absicht als solche hinzugefügte Ergänzung dar.

Roz. 32 ist ein Zollprivileg, für welche so sehr häufige Urkundenart im Marculf selbst merkwürdiger Weise kein Muster gegeben war.

Roz. 516 deckt einen nicht weniger fühlbaren Mangel. Marc. I, 5 enthält das Schreiben an einen Bischof, worin der König ihm ankündigt, das er einen anderen Bischofsitz neu besetzt habe. In Marc. I, 6 fordert der König einen Bischof auf, den neuen Amtsbruder zu weihen, und endlich I, 7 enthält die formelle Zustimmung der Bürger der Bischofsstadt zur Wahl oder vielmehr die Bitte, den in Aussicht genommenen zu ernennen. Somit enthielt Marculfs Sammlung alle wesentlichen die Bischofswahl betreffenden Aktenstücke, soweit sie die königliche Kanzlei angien, bis auf das allerwesentlichste, die Ernennungsurkunde für den Erwählten selbst. Diese nothwendige Ergänzung giebt unsere Formel.

Nicht ganz so auffallend, doch immerhin noch fühlbar genug ist die Lücke, welche Roz. 284 ausfüllt. Marc. I, 37 und 38 enthalten königliche Placita. Im ersten ist ein wegen räuberischen Ueberfalls Beklagter ausgeblieben und somit sachfällig geworden; im andern wird in einer Klage wegen Vorenthaltung eines entlaufenen Sklaven ein Beweisurtheil gefällt. Man vermisst daneben ein Beispiel für die auch im Königsgerichte sehr häufige Gattung der Scheinprocesse um Eigen. Für einen solchen Fall bietet unsere Formel das Muster zum Placitum.

Roz. 641 und 642 bilden nicht unpassende Ergänzungen zum zweiten Buche. Erstere Formel bietet das Beispiel für ein Begrüssungsschreiben eines Bischofs an den Majordomus in der Art, wie Marculf Muster für solche an den König, die Königin oder an einen anderen Bischof II, 44 ff. gegeben hat; 642 mit 874 ist ein Muster für ein solches Schreiben eines Bischofs an seine Mutter und seine Schwester.